



Schweizerischer Musikpädagogischer Verband
Bern

Statuten

Die Statuten des SMPV Sektion Bern basieren auf den Statuten des Zentralverbandes SMPV, Version vom 24. März 2018.

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **SMPV Bern** besteht eine selbständige **Sektion des SMPV** (Schweizerischer Musikpädagogischer Verband) im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des SMPV Bern befindet sich am Ort seines Sekretariats.

Die jeweiligen Bestimmungen der Statuten des Zentralverbandes des SMPV sind für die Sektion Bern verbindlich und gehen bei allfälligen Widersprüchen den Sektionsstatuten vor.

Art. 2

Der SMPV Bern bildet den Zusammenschluss der im Einzugsgebiet wohnhaften Mitglieder der Regionen Bern, Emmental, Berner Oberland u.a. gemäss Art. 22.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 3

Der SMPV Bern verfolgt die Ziele des Zentralverbandes SMPV (Art. 2) und bezweckt im Besonderen:

- a. die Erfüllung pädagogischer und künstlerischer Aufgaben
- b. die Wahrung der beruflichen Interessen der Mitglieder
- c. die Interessenvertretung der Mitglieder in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Behörden
- d. die Zusammenarbeit mit anderen kulturellen und pädagogischen Institutionen
- e. die Förderung der Weiterbildung
- f. die Förderung der Publizität der Mitglieder
- g. die Empfehlung von unverbindlichen, freiwillig einhaltbaren Richtonoraren für den Privatunterricht
- h. die Förderung musikerzieherischer Bestrebungen durch Veranstaltung von Musizierstunden/Vortragsabenden, Konzerten etc.
- i. die Vernetzung der Mitglieder
- j. die Hilfestellung in Form von kostenloser Beratung in sozialen und finanziellen Belangen in Notlagen (gemäss Reglement des Hilfsfonds des SMPV Bern)
- k. die finanzielle Unterstützung in begründeten Fällen (gemäss Reglement des Hilfsfonds des SMPV Bern)
- l. die Vermittlung von Stellvertretungen
- m. die Vermittlung von Hospitationen

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Sektion besteht aus Aktivmitgliedern, Kollektivmitgliedern, Passivmitgliedern, Gönnern und Studierenden im Masterstudiengang Musikpädagogik.

Art. 5

- a. Die Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft sowie das Aufnahme- und Ausschlussverfahren und die Sektionszugehörigkeit betreffend Aktivmitglieder richten sich nach den Statuten des Zentralverbandes. Jedes Aktivmitglied ist Mitglied des Zentralverbandes und mindestens einer Sektion. Der Austritt oder Ausschluss aus dem Zentralverband hat automatisch den Verlust der Mitgliedschaft in der Sektion Bern per selbigem Datum zur Folge.
- b. Über die Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern entscheidet der Zentralvorstand.

- c. Für die Sektionszugehörigkeit gilt Art. 13 der Statuten des Zentralverbandes SMPV.
- d. Eine Mitgliedschaft bei mehreren Sektionen ist möglich, sofern das Mitglied bereit ist, die Sektionsbeiträge mehrerer Sektionen zu bezahlen.
- e. Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder wird vom Zentralverband jeweils Anfang Jahr erhoben. Dieser setzt sich aus einem Beitrag an den Zentralverband und einem Sektionsbeitrag zusammen:
Der Beitrag an den Zentralverband wird an der Delegiertenversammlung festgelegt.
Der Sektionsbeitrag wird an der HV des SMPV Bern festgelegt.
- f. Zu Ehrenmitgliedern des SMPV Bern können Personen ernannt werden, die sich in besonderem Masse um die Sektion verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die HV. Sie besitzen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von der Zahlung des Sektionsbeitrages befreit.
- g. Juristische Personen, die sich für Verbandsziele einsetzen wollen, können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Über Ihre Aufnahme sowie die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet der Vorstand. Kollektivmitglieder erhalten an der Hauptversammlung 1 Stimme.
- h. Studierende sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt mit der Ausnahme, dass sie noch kein Profil auf der Privatunterrichtsplattform erstellen dürfen.

Art. 6

- a. Passivmitglied und Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, die speziell die künstlerischen, musikpädagogischen und politischen Bestrebungen der Sektion unterstützt und dadurch die Musikkultur fördern will.
- b. Passivmitglieder und Gönner haben Zugang zu Versammlungen/Veranstaltungen des SMPV Bern und profitieren von SMPV-Vergünstigungen bei von der Sektion veranstalteten Konzerten und Weiterbildungen.
- c. Passivmitglieder und Gönner haben an den Versammlungen beratende Stimme.
- d. Der Jahresbeitrag für Einzelpersonen und juristische Personen wird von der HV festgelegt.

Art. 7

- a. Austritte von Aktiv- und Passivmitgliedern sind auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie sind schriftlich bis zum 30. November (Datum des Poststempels) an das Zentralsekretariat oder an das Sektionspräsidium zu richten.
- b. Bei später eintreffenden Austrittsmeldungen bestehen sämtliche Rechte und Pflichten der jeweiligen Mitgliedschaft ein weiteres Jahr fort.

Art. 8

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die den Verbandsinteressen oder deren Zwecken zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Den durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen 30 Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet die Berufung an die nächste HV zu. Die Berufung hat schriftlich mit einem Antrag und einer Begründung zu erfolgen und ist an den Vorstand der Sektion Bern zu Händen der HV zu adressieren. Bis zu deren Entscheidung sind die Mitgliedschaftsrechte betreffend der Sektion Bern eingestellt. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

IV. Organisation

Art. 9

Die Organe der Sektion sind:

Hauptversammlung, Vorstand, Hilfsfondskommission und Revisionsstelle

Hauptversammlung

Art. 10

- a. Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung (HV). Eine ordentliche HV wird jährlich, in der Regel im 1. Quartal vom Vorstand einberufen.
- b. Das Datum wird spätestens sechs Wochen vorher bekanntgegeben bzw. publiziert.
- c. Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern an die HV sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

- d. Die Einladung hat spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- e. Der Vorstand kann in dringenden Fällen jederzeit eine ausserordentliche HV einberufen.
- f. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangt.
- g. Der Vorstand kann in dringenden und begründeten Fällen anstelle der persönlichen Hauptversammlung die Durchführung per E-Mail, in brieflicher Form, elektronisch im Rahmen einer Online-Konferenz oder per Hybridveranstaltung (Präsenzveranstaltung kombiniert mit Online-Konferenz) anordnen. Diese Anordnung muss vorbehaltlich unvorhersehbarer, dringender Fälle spätestens mit der Traktandenliste mitgeteilt werden. Die Beschlüsse dieser Versammlungen sind jener der persönlichen Versammlungen gleichgestellt.

Art. 11

Die HV hat folgende Befugnisse und Kompetenzen:

- a. Genehmigung von Protokoll, Jahresrechnungen, Fondsabrechnungen, Budget sowie die Entlastung der Vorstandsmitglieder, der Hilfskommissionsmitglieder und der Revisoren
- b. Entgegennahme des Jahresberichts und des Revisorenberichts
- c. Behandlung der vom Vorstand vorberatenen und auf die Tagesordnung gesetzten Traktanden
- d. Behandlung von Anträgen der Mitglieder an die HV
- e. Genehmigung von Reglementen
- f. Wahl des Vorstandes, der Mitglieder der Hilfsfondskommission, der Revisoren, der Delegierten und Ersatzdelegierten
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Festsetzung der Sektionsbeiträge (Aktivmitglieder, Studierende und Kollektivmitglieder), der Jahresbeiträge für Passivmitglieder (Einzelpersonen und juristische Personen) und der Mindestbeiträge für Gönner
- i. Festsetzung und Empfehlung von unverbindlichen, freiwillig einhaltbaren Richthonoraren für den Privatunterricht
- j. Statutenänderungen, die auch der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SMPV unterstehen
- k. Beurteilung von Berufungen gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern durch den Vorstand
- l. Auflösung der Sektion

Art. 12

- a. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch absolutes Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- b. Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten erfolgt einzeln.
- c. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Hilfsfondskommission, der Revisorinnen/Revisoren, der Delegierten und Ersatzdelegierten kann gesamthaft erfolgen.
- d. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder erfolgen die Vorstandswahlen in geheimer Abstimmung.
- e. Vorsitzende/r, Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Hilfsfondskommission, Revisorinnen/Revisoren, Delegierte und Ersatzdelegierte werden auf drei Jahre gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- f. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen als Delegierte gewählt werden.
- g. Über die Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet wird. Es ist der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Vorstand

Art. 13

- a. Der Vorstand ist das Exekutivorgan der Sektion und vertritt diese nach aussen. Er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind unbeschränkt wiederwählbar.
- b. Der Vorstand regelt die Verteilung der Aufgaben und Ämter nach freiem Ermessen selbst unter seinen Mitgliedern, ausser dem Präsidium, das durch die Hauptversammlung gewählt

wird. Insbesondere werden eine Kassierin oder ein Kassier sowie eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender der Hilfsfondskommission bestimmt.

- c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichtscheid. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, wenn sie von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden.

Art. 14

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a. Die Präsidentin/ der Präsident und die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident haben die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien. Sollten diese verhindert sein, können die übrigen Vorstandsmitglieder deren Vertretung übernehmen. Der Vorstand bestimmt und protokolliert die Finanzberechtigungen für die einzelnen Finanzinstitute.
- b. Die für die Administration zuständige Person hat für das Zahlswesen die Einzelunterschrift.
- c. Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Sektion im Sinne von Art. 3 und vertritt sie nach aussen.
- d. Er entscheidet über alle Fragen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er nimmt insbesondere die Passivmitglieder und Gönner auf und stellt der Vereinsversammlung Antrag für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.
- e. Er ist befugt, zur Bewältigung seiner fachlichen und administrativen Aufgaben Personen beizuziehen, die weder dem Vorstand noch dem SMPV angehören. Die entsprechenden Vertragsvereinbarungen werden vom Vorstand schriftlich festgehalten.
- f. Die Vorstandsmitglieder erhalten neben der Vergütung der Spesen entsprechend der übernommenen Aufgaben eine Entschädigung gemäss dem vom Vorstand beschlossenen Entschädigungsreglement im Rahmen des Budgets.

Revisionsstelle

Art. 15

- a. Die Revisionsstelle besteht aus einer Revisionsgesellschaft oder zwei Revisorinnen/Revisoren und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.
- b. Die Revisorinnen/Revisoren müssen nicht Mitglieder des SMPV sein.
- c. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie sind unbeschränkt wiederwählbar.
- d. Den Revisorinnen oder Revisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Belege sowie die Berichterstattung an die Hauptversammlung.

Hilfsfonds

Art. 16

- a. Der Hilfsfonds dient der Beratung und Unterstützung von Aktivmitgliedern in Notlagen in sozialen und finanziellen Belangen.
- b. Für die Verwaltung des Hilfsfonds ist die Hilfsfondskommission zuständig.
- c. Diese Kommission setzt sich aus einem Vorstandsmitglied, das sie präsidiert, einem weiteren Aktivmitglied und der vom Vorstand eingesetzten externen Geschäftsleitung zusammen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- d. Für die Bewirtschaftung des Hilfsfonds besteht ein eigenes Reglement.
- e. Die Rechnung des Hilfsfonds wird von der Revisionsstelle geprüft und ist jährlich der HV zur Genehmigung vorzulegen.
- f. Der Vorstand SMPV Bern regelt die Entschädigung der Geschäftsleitung vertraglich, und er kann Sitzungsgelder für die grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Kommissionsmitglieder festlegen.

V. Rechnungswesen

Art. 17

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 18

Die Einnahmen der Sektion bestehen aus:

- a. den Beiträgen der Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Gönner
- b. dem Reingewinn aus Veranstaltungen, Inseraten und Bankzinsen
- c. Subventionen, Schenkungen, Legaten oder anderen Zuwendungen

Art.19

Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder setzt sich aus einem Beitrag an die Zentralverbandskasse und Beiträgen an die Sektion Bern und allenfalls an den Hilfsfonds zusammen. Die Höhe der beiden letztgenannten Beiträge wird von der Hauptversammlung bestimmt.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Änderung der Statuten

Art. 21

Eine Abänderung oder Ergänzung der Statuten ist jederzeit möglich. Sie bedarf zusätzlich der Genehmigung durch den Zentralvorstand.

Art. 22

- a. Ein Anschluss von Mitgliedern aus anderen Regionen oder ein Zusammenschluss mit weiteren Sektionen ist möglich, dies bedarf der Zustimmung der HV und des Zentralverbandes.
- b. Die Eintrittsbedingungen werden von der HV festgelegt.

VII. Auflösung der Sektion

Art. 23

- a. Über die Auflösung der Sektion entscheidet die HV mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- b. Aktivmitglieder, die an der zu diesem Zwecke einberufenen HV verhindert sind, können der Präsidentin/dem Präsidenten durch eingeschriebenen Brief ihre Stellungnahme bekanntgeben; ihre Voten zählen bei der Abstimmung als gültige Stimme.

Art. 24

- a. Über die Zuwendung von Gewinn und Kapital - ausgenommen davon ist das Hilfsfondsvermögen - entscheidet auf Antrag des Vorstandes die auflösende HV.
- b. Das Hilfsfondsvermögen kommt der Hilfskasse des Zentralverbandes zu. Sollte diese zum betreffenden Zeitpunkt nicht mehr existieren, kommt das Hilfsfondsvermögen einer oder mehreren wegen öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten juristischen Person/Personen mit Sitz in der Schweiz zu.
- c. Die HV betraut zwei Persönlichkeiten mit der Ausführung der gefassten Beschlüsse.
- d. Ein allfälliger Rest des Vereinsvermögens darf erst zwei Jahre nach der Liquidation der neuen Verwendung zugeführt werden und ist bis dahin auf einem Treuhandkonto für den liquidierten Verein aufzubewahren, um allfällige Verbindlichkeiten zu decken.

VIII. Inkrafttreten

Art. 25

- a. Diese Statuten werden genehmigt an der ordentlichen Hauptversammlung des SMPV Bern vom 25. Januar 2020 und vom Zentralvorstand des SMPV am 10. September 2020
- b. Diese Statuten treten per 25. Januar 2020 in Kraft und ersetzen die Statuten des SMPV Bern vom 23. Februar 2009

Statutenänderung: angefügt Art.10g per HV-Beschluss vom 28. Januar 2023

Boll, 25. Januar 2020

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

M. Walder